

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP/DVP

Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Zukünftig sollen alle Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg ihr Wahlrecht ausüben dürfen.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Landtagswahlgesetz, in der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung sowie im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart sollen die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, entsprechend der jüngsten Änderungen im Bundestagswahlgesetz gestrichen werden. Die Regelungen zur Wahlassistenz sollen zum einen ebenso an das Bundesrecht angepasst und zum anderen aus dem Verordnungsrang in das jeweilige Gesetz eingeordnet werden.

Die Einführung des inklusiven Wahlrechts entspricht dabei zwingenden Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14). Bei der Art der Umsetzung sollte eine möglichst große Einheitlichkeit mit den Änderungen der Wahlgesetze des Bundes entstehen, die zum 1. Juli 2019 in Kraft traten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist geringfügig.

F. Nachhaltigkeitscheck

Entfällt.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des inklusiven Wahlrechts in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Die nach § 8 Absatz 4 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

Artikel 2

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „dass eine Hilfestellung im Sinne des § 8 Absatz 4 Landtagswahlgesetz gewährt werden kann“ eingefügt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung

§ 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

Artikel 4

Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“

Artikel 6

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

2. § 57 a wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

28.05.2020

Stoch, Gall, Binder, Wölflé
und Fraktion

Dr. Rülke, Dr. Goll, Keck
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg herrschte über Parteigrenzen hinweg Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können sollen. Die in Baden-Württemberg für Menschen mit Behinderungen geltenden Wahlausschlüsse sollten unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung geändert werden.

Die Diskussion nahm durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 zur Wahlprüfbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2014 (Az. 2 BvC 62/14), betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlausschlüsse in § 13 Nummer 2 und 3 Bundeswahlgesetz eine neue Dynamik. Das Bundesverfassungsgericht stellte dabei die Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmungen fest.

Der Landtag beriet im Anschluss aufgrund des Gesetzentwurfs der Fraktion SPD Drucksache 16/5784 sowie des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU Drucksache 16/6692 über die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für das baden-württembergische Wahlrecht und traf mehrheitlich die Entscheidung, dass die verfassungswidrigen Regelungen zwar in den baden-württembergischen Wahlgesetzen erhalten bleiben, jedoch vorübergehend nicht angewendet werden. Allerdings sprachen sich sowohl mehrheitlich die Fraktionen in der Beratung als auch die kommunalen Landesverbände in der Anhörung dafür aus, das baden-württembergische Wahlrecht weiterhin in dieser Frage in Übereinstimmung mit dem Bundestagswahlrecht zu halten. Im Bundestagswahlgesetz sind die Wahlausschlüsse im Sommer 2019 gestrichen und nähere Regelungen zur Wahlassistenz für Menschen mit Behinderungen verabschiedet worden. Es ist aber nicht erkennbar, dass die Landesregierung sich seitdem um eine Übertragung dieser Regelungen bemühte.

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Wahlausschlüsse im baden-württembergischen Wahlrecht zu streichen sowie die Regelungen zur Wahlassistenz den Regelungen des Bundestagswahlrechts anzupassen und in den Gesetzen statt in Verordnungen zu regeln. Für die Auslegung der Vorschriften wird daher auch ergänzend auf die Begründung der bundesgesetzlichen Änderungen, Bundestagsdrucksache 19/9228, Bezug genommen. Ziel ist es, eine möglichst große Kohärenz mit den bundesgesetzlichen Regelungen herzustellen.

In zeitlicher Hinsicht ist eine gesetzliche Neuregelung in der laufenden Wahlperiode des Landtags dringend geboten. Die Übergangsregelungen in den Wahlgesetzen des Landes gelten bis zum 24. Oktober 2021. Somit kann zwar noch die Landtagswahl, die voraussichtlich am 14. März 2021 erfolgen soll, mit den Übergangsregelungen durchgeführt werden. Ein erst nach der Landtagswahl eingeleitetes Gesetzgebungsverfahren würde aber voraussichtlich nicht bis zum 24. Oktober 2021 abgeschlossen werden, sodass die Gefahr bestünde, dass nachfolgende Wahlen auf kommunaler Ebene nicht gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durchgeführt werden könnten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7)

Im Landtagswahlgesetz wird der Wahlausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, aufgehoben. Die Bestimmung zur vorübergehenden Nichtanwendung der Wahlausschlüsse ist nun obsolet und wird gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Es wird klargestellt, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Nummer 3 (§ 38)

Die neuen Regelungen zur Wahlassistenz aus dem Bundestagswahlgesetz werden in das Landtagswahlgesetz übertragen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Landeswahlgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Landeswahlgesetzes.

Zu Artikel 3

In der Gemeindeordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Artikel 4

In der Landkreisordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Artikel 5

Im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart wird der Wahlrechtsausschluss für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 19)

Die neuen Regelungen zur Wahlassistenz aus dem Bundestagswahlgesetz werden in das Kommunalwahlgesetz übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 57 a)

Die Bestimmung zur vorübergehenden Nichtanwendung der Wahl- und Stimmrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, wird gestrichen.

Zu Artikel 7

Das Änderungsgesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten, damit die verfassungswidrigen Regelungen in den baden-württembergischen Wahlgesetzen gestrichen werden und Landes- und Bundeswahlrecht in diesen Regelungen wieder in Übereinstimmung stehen.